

Einwohnergemeinde Beatenberg



Gebührenreglement

vom 5. Juni 2026

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 27 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes

Gebührenreglement

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für Gebühren anderer Gemeindeerlasse, sofern auf dieses Gebührenreglement verwiesen wird.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonausgaben, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung

Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren für Dienstleistungen der Werkgruppe werden nach Aufwand im Minimum mit einer Viertelstunde belastet.

Pauschalgebühren

Art. 5

Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

1.3 **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 **Erhebung**

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Mahnung

² Nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist wird eine kostenlose 1. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen versendet.

³ Ab 2. Mahnung

CHF 30.00 pro Mahnstufe

⁴ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁵ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

¹ Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

² Die Gemeinde stellt Akontozahlungen im Umfang von 80 % für einmalige Anschlussgebühren Wasser bei Baubeginn in Rechnung.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Jährlich wiederkehrende Gebühren sind per 31. Dezember fällig.

³ Für wiederkehrende Wasser- und Abfallgebühren werden Akontorechnungen mit Fälligkeit 30. Juni in Rechnung gestellt.

⁴ Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

¹ Gebühren unter CHF 50.00 sind grundsätzlich bar oder via Debitkarte, Kreditkarte, Twint, etc. zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von CHF 10.00.

² Für Einwohner des Ortsteils Sundlauenen wird aufgrund des Wegs nach Beatenberg die Zuschlagsgebühr von CHF 10.00 nicht verlangt.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der ersten Mahnfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15

¹ Siegelung, Entsiegelung Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.00

³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis Aufwandgebühr II

⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug Aufwandgebühr I

⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde CHF 30.00

⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB CHF 30.00

⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Übertragung Eröffnung an Notarin oder Notar	CHF 30.00
¹⁰ Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB und Patientenverfügung nach Art. 370 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 17	
	Lebensbescheinigung	gratis
	Art. 18	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr reduziert um 50 %
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	gratis
	⁴ Die Kosten der Gemeinde für Einbürgerungskurse und Sprachnachweise werden in der Gebührenverordnung festgelegt.	

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 25 ff. Gebührenreglement

	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II
Leumundszeugnis	Art. 20 Leumundszeugnis	CHF 50.00
Ausweise	Art. 21 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis ² Für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist die Ausgabe des Ausweises kostenlos. ³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischen- ausweis	CHF 15.00 bis 20.00 gratis
Fundbüro	Art. 22 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Hundetaxe	Art. 23 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hunde- halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) in der Ge- bührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Bestattungswesen	Art. 24 ¹ Bei den Bestattungsgebühren und der Pauschale für den Grabunterhalt ist die Erbengemeinschaft (zulasten Nachlass) gebührenpflichtig. Für spätere Verpflichtungen die Angehörigen. ² Grundgebühren: a) Kindergräber: EinwohnerIn Auswärtige b) Reihengräber: EinwohnerIn Auswärtige	 CHF 120.00 bis 240.00 CHF 480.00 bis 960.00 CHF 300.00 bis 600.00 CHF 1'200.00 bis 2'400.00

c) Urnengräber:	
EinwohnerIn	CHF 200.00 bis 400.00
Auswärtige	CHF 800.00 bis 1'600.00
d) Urne in Reihen- oder Urnengrab:	
EinwohnerIn	CHF 100.00 bis 200.00
Auswärtige	CHF 400.00 bis 800.00
e) Grabeinfassungen	nach Kostenaufwand
f) Gemeinschaftsgrab	
EinwohnerIn	CHF 500.00 bis 1'000.00
Auswärtige	CHF 1'000.00 bis 2'000.00
mit Beschriftung (auf Wunsch)	nach Kostenaufwand

³ Die Gebührenansätze für das Ausheben und Zudecken der Gräber durch den Friedhofgärtner betragen zusätzlich 100 % der Grundgebühr von Abs. 2, lit. a – d.

⁴ Grabfonds für Grabunterhalt durch Gemeinde	einmalige Gebühr von
a) Reihengrab	CHF 5'000.00 bis 10'000.00
b) Urnengrab	CHF 3'000.00 bis 6'000.00

⁵ Wenn der Grabunterhalt durch die Angehörigen nicht gemacht wird, wird pro Rata für die restliche Grabdauer eine einmalige Gebühr nach Abs. 4 eingefordert.

⁶ Bewilligung zum Erstellen eines Grabmals	CHF 20.00 bis 40.00
---	---------------------

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Begehungen	Art. 25 Begehungen bei einfachen Vorabklärungen und Voranfragen mit Amtsstellen und Fachberatung	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Ausnahmbewilligungen	CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht CHF 50.00 pro Publikationsauftrag CHF 50.00 pro Brief Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II CHF 50.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.00 Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte ⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	---	------------------

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 34 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Begehungen mit Amtsstellen und Fachberatung, Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme ² Kosten Dritter werden der Bauherrschaft weiterverrechnet.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 Steuergesetz ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00 Aufwandgebühr I

2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 40 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gratis
Archiv	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz sowie für Nachforschungen, sobald der Aufwand 15 Minuten übersteigt ³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen gemäss Organisationsreglement Artikel 58 zu nicht wirtschaftlichen Zwecken	Aufwandgebühr I gratis
Information auf Anfrage	Art. 41 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und Medienförderung ² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über Informationen und die Medienförderung	Aufwandgebühr I gratis
Schreiberei	Art. 42 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Verfügungen nach VRPG	Art. 43 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II
Werkgruppe; Dienstleistungen für Private	Art. 44 Dienstleistungen der Werkgruppe sowie Gebrauch von gemeindeeigenen Maschinen und Geräten. Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung fest.	
Mitbericht und Stellungnahme	Art. 45 ¹ Mitbericht zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ² Stellungnahme zur Ausnahme vom Zerstückelungsverbot (BGBB)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 46 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest.
--------------------	---

- Übergangsbestimmung **Art. 47**
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 48**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Juni 2013 auf.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2026 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin



Roland Noirjean



Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai bis 5. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 30. April und 7. Mai 2026 bekannt.

Beatenberg, 8. Juli 2026

Die Gemeindeschreiberin:



Sonja Fuss